

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 250/2006

Sitzung vom 25. Oktober 2006

**1475. Anfrage (Übernahme des Präsidiums des Schweizer
Schiesssportverbandes durch Regierungsrätin Rita Fuhrer)**

Kantonsrat Urs Grob, Adliswil, hat am 4. September 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die Antwort des Regierungsrates vom 12. Juli 2006 auf meine Anfrage KR-Nr. 138/2006 bezüglich der Wahl von Regierungsrätin Rita Fuhrer zur Präsidentin des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) am 29. April 2006 war nur teilweise erschöpfend respektive hat zusätzliche Fragen aufgeworfen.

Ich frage darum den Regierungsrat an:

1. Trifft es zu, dass Regierungsrätin Rita Fuhrer sich als Präsidentin des SSV hat wählen lassen, ohne präzise Kenntnis über die damit verbundene zeitliche Belastung zu haben, da offensichtlich über diese Belastung keine Erhebungen existieren?
2. Der Direktor des SSV hat öffentlich 10 Wochenarbeitsstunden als Wunschpensum für die neue Präsidentin formuliert. Viele Menschen in diesem Land machen die leidige Erfahrung, dass die tatsächlich eintretende Belastung eines Vereinsamts meist viel höher liegt als die verfügbare Aufwandprognose. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass Regierungsrätin Rita Fuhrer durch die Übernahme des Präsidiums des SSV schliesslich einiges stärker ausgelastet würde als während nur 10 Stunden wöchentlich im Durchschnitt?
3. Der Regierungsrat kann keinen Nutzen darin erkennen, dass ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Zürich in seiner Freizeit das Präsidium des SSV ausübt. Wie stark schätzt er die Beeinträchtigung ein, die angesichts der doch erheblichen Störung der Erholungsmöglichkeiten von Regierungsrätin Rita Fuhrer durch die ständigen ehrenamtlichen Verpflichtungen übers Wochenende für ihre Arbeit sowie jene des Regierungsrates als Ganzes entsteht?

4. Regierungsrätin Rita Fuhrer übt ihr SSV-Präsidium als Privatperson aus. Dennoch bleibt ihr durch dieses Mandat eine gewisse wechselseitige Befangenheit bestehen, sodass sie in allen Fragen, die den Schiesssport oder die Waffengesetzgebung betreffen, verursacht durch die beiden in Personalunion ausgeführten Ämter in einen Konflikt geraten könnte. Wird Frau Regierungsrätin Fuhrer in Zukunft in allen Fragen und in allen kantonalen Gremien, die im weitesten Sinn Fragen des Schiessportes oder des Waffenbesitzes zu regeln oder entscheiden haben, in den Ausstand treten?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Präsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Grob, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Regierungsrätin Rita Fuhrer übt das Amt als Präsidentin des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) als Privatperson aus, wie auch der Anfragesteller in seiner Frage 4 zutreffend festhält. Die gestellten Fragen betreffen die Privatperson und können deshalb vom Regierungsrat nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten gemäss § 5a Abs. 1 lit.a des Verwaltungsprüfungsgesetzes (LS 175.2) in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben. Die weiteren gesetzlichen Ausstandegründe der Verwandschaft und der Parteivertretung sind im voliegenden Zusammenhang nicht von Belang.

Eine allgemeine Ausstandspflicht von Regierungsrätin Rita Fuhrer bezüglich Fragen des Schiesssports bzw. des Waffenbesitzes besteht auf Grund ihres Amtes als Präsidentin des SSV nicht. Die politische oder weltanschauliche Grundhaltung eines Behördenmitglieds oder dessen blosse Mitgliedschaft in einer politischen oder weltanschaulichen Vereinigung zwingt dieses nicht in den Ausstand (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsprüfungsgesetz des Kantons Zürich, § 5a N. 14). Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass in einem Einzelfall für Regierungsrätin Rita Fuhrer ein Ausstandsgrund wegen ihrer Eigenschaft als SSV-Präsidentin vorliegt. Zu denken wäre etwa an ein von ihr unterzeichnetes Gesuch um eine finanzielle Unterstützung eines Anlasses des SSV.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi